

Bundeskoordinierung Spezialisierte Fachberatung | Uhlandstraße 165/166 | 10719 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

poststelle@bmjv.bund.de

gerken-ch@bmjv.bund.de

Uhlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66
Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 05.11.2020

**Stellungnahme zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur
Änderung weiterer Vorschriften**

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSf) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend seit Jahrzehnten arbeiten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, in die wir dieses Erfahrungs- und Praxiswissen einbringen.

Wir werden uns in unserer Stellungnahme auf die angestrebten Änderungen der §§ 68 und 114 StPO sowie der Änderungen im Gewaltschutzgesetz beziehen und darüber hinaus eigene Vorschläge einbringen.

I) Strafprozessordnung

Zu § 68 Abs. 1 S. 1 StPO:

Der Entwurf sieht vor, in § 68 Abs. 1 S. 1 StPO anzufügen:

„In richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten und in der Hauptverhandlung wird außer bei Zweifeln über die Identität des Zeugen nicht die vollständige Anschrift, sondern nur dessen Wort- oder Aufenthaltsort abgefragt.“

Einschätzung:

Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass Betroffene in Strafverfahren gut geschützt werden. Die Kontaktdaten der Betroffenen sollten nicht in der Akte auftauchen, damit sie nicht der Verteidigung und somit der Täter*in bekannt werden können. Deshalb begrüßen wir die Änderung.

Zu § 68 Abs. 4 S. 3 StPO:

Nach dem Entwurf soll nach § 68 Abs. 4 S. 3 StPO ein vierter Satz angefügt werden:

„Wurde dem Zeugen eine Beschränkung seiner Angaben nach Absatz 2 Satz 1 gestattet, veranlasst die Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Zeuge zustimmt.“

Einschätzung:

Diese Änderung halten wir für sinnvoll, weil es für die Zeug*innen eine erhebliche Erleichterung darstellt. Außerdem möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass auch das Meldegesetz selber zum Schutz von Betroffenen geändert werden sollte. Dabei ist daran zu denken, den Erhalt einer Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 MeldeG zu erleichtern und die Frist von zwei Jahren in § 51 Abs. 4 S. 1 MeldeG zu verlängern. Auch käme in Betracht die Personengruppe, die eine Auskunft erhält, zu beschränken.

Zu § 200 Abs. 1 S. 3 StPO:

Der Entwurf sieht vor, § 200 Abs. 1 S. 3 wie folgt zu formulieren:

„Bei der Benennung von Zeugen ist nicht deren vollständige Anschrift, sondern nur deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.“

Einschätzung:

Diese Änderung halten wir für sehr sinnvoll. Zwar hieß es schon bereits jetzt, dass die vollständige Anschrift nicht vollständig angegeben werden muss. Die Klarstellung ist aber aus dem Gesichtspunkt des Zeug*innenschutzes sehr notwendig und sinnvoll, weil die Nicht-Nennung der vollständigen Anschrift nicht von allen Richter*innen praktiziert wird.

Zu § 222 StPO:

Der Entwurf sieht vor, in § 222 Abs. 1 S. 1 und S. 2 die Wörter „und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben“ zu streichen und die Sätze wie folgt zu fassen:

„Das Gericht hat die geladenen Zeugen und Sachverständigen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen. Macht die Staatsanwaltschaft von ihrem Recht nach § 214 Abs. 3 Gebrauch, so hat sie die geladenen Zeugen und Sachverständigen dem Gericht und dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen.“

Einschätzung:

Auch diese Änderung kann aus dem Aspekt des Zeug*innenschutzes nur begrüßt werden.

Zu § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO:

Wir möchten anregen, eine Änderung des § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO vorzunehmen (vgl. Stellungnahme der BKSF zum Referentenentwurf des BMJV „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt, <https://www.bundeskoordination.de/de/article/292.stellungnahme-zum-referentenentwurf-des-bundeministerium-der-justiz-und-f%C3%BCr-verbraucherschutz-entwurf-eines-gesetzes-zur-bek%C3%A4mpfung-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder.html>).

Eine Beiordnung erfolgt gegenwärtig nach § 397 Abs. 1 Nr. 5 StPO, wenn der*die Nebenkläger*in zum Zeitpunkt der Tat noch nicht älter als 18 Jahre war, ihre* Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann und Opfer einer Straftat nach §§ 174 bis 182, 184j und 225 StGB geworden ist. Dabei werden die §§ 184a bis 184f StGB dort nicht genannt. Es erklärt sich nicht, warum in einer derartigen Konstellation dem Opfer kein Anspruch auf Bestellung einer Nebenklagevertretung zukommen sollte.

Wir schlagen deshalb vor, § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO wie folgt zu fassen:

„Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er (...)

4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, **184a bis 184j**, 201 a des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann“

Zu § 406g StPO:

Auch sehen wir Änderungsbedarf (vgl. Stellungnahme der BKSF zum Referentenentwurf des BMJV „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt, <https://www.bundeskoordination.de/de/article/292.stellungnahme-zum-referentenentwurf-des-bundeministerium-der-justiz-und-f%C3%BCr-verbraucherschutz-entwurf-eines-gesetzes-zur-bek%C3%A4mpfung-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder.html>). Sämtliche Personen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind, sollten in § 397a StPO einbezogen werden.

Minderjährige Personen, die z.B. durch eine Verbreitung, den Erwerb und den Besitz an Schriften nach § 184b StGB geschädigt wurden, haben gegenwärtig keinen Anspruch auf die Beiordnung eines Nebenklägers noch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Das ist nicht hinnehmbar.

Bei den beiordnungsfähigen Delikten sollte regelhaft auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Beiordnung erfolgen.

Zu § 53 StPO:

Im Rahmen der Reformierung sollte ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeitende in professionellen Beratungs- und Unterstützungsstellen für Opfer von Gewalt geschaffen werden (vgl. Stellungnahme der BKSF zum Referentenentwurf des BMJV „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt, <https://www.bundeskoordination.de/de/article/292.stellungnahme-zum-referentenentwurf-des-bundeministerium-der-justiz-und-f%C3%BCr-verbraucherschutz-entwurf-eines-gesetzes-zur-bek%C3%A4mpfung-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder.html>).

Bereits aus der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ist zu entnehmen, dass die Vertraulichkeit der Beratungsleistungen zu gewährleisten ist. Dem wird die deutsche Strafprozessordnung nicht gerecht. In Art. 8 (1) der Richtlinie wird geregelt, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Gegenwärtig unterliegen Die Berater*innen der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB. Eine Ergänzung durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht erfolgt nicht. Dies hat zur Konsequenz, dass Berater*innen in Gewissenskonflikte geraten können, wenn sie vor Gericht als Zeug*in geladen sind und gegen den Willen von Betroffenen aussagen sollen.

Für Beratungs- und Unterstützungsarbeit ist es eine Voraussetzung, dass es eine vertrauensvolle Atmosphäre gibt. Für viele Betroffene stellt Beratung und Unterstützung die Voraussetzung dar, dass sie sich überhaupt erst zu einer Strafanzeige entscheiden können und sich ein Strafverfahren zutrauen. Folglich käme ein solches Zeugnisverweigerungsrecht mittelbar auch einer effizienten Strafverfolgung zu Gute.

Wir schlagen vor, § 53 StPO wie folgt zu ändern:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

3 c. Mitarbeitende in Beratungsstellen für Opfer von Gewalt, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist;“

II) Gewaltschutzgesetz:

Der Entwurf sieht vor, § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 Gewaltschutzgesetz zu ergänzen und fortan wie folgt zu fassen:

„(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit **oder die sexuelle Selbstbestimmung** einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
 3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,
- soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

*1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit **oder der sexuellen Selbstbestimmung** widerrechtlich gedroht hat oder*

2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich

a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder

b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.“

Einschätzung:

Die Aufnahme des Schutzgutes der sexuellen Selbstbestimmung war dringend erforderlich und ist deshalb außerordentlich zu begrüßen.